Deutschen Volkspolizei, mündlich oder schriftlich erstattet werden. Über die mündliche Anzeige ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Anzeigenden zu unterschreiben.

§ 104
Tod unter verdächtigen Umständen

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird die Leiche eines Unbekannten gefunden, so hat das Untersuchungsorgan dies dem Staatsanwalt unverzüglich mitzuteilen. Die Bestattung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Staatsanwalts zulässig, wobei eine Feuerbestattung ausdrücklich zu genehmigen ist. Vor Erteilung der Zustimmung soll in der Kegel ein staatlich angestellter Arzt die Todesursache ermitteln.

§ 105
Absehen von Untersuchungen

(1) Das Untersuchungsorgan kann von der Einleitung einer Untersuchung absehen, wenn die Anzeige eine Übertretung betrifft und das Interesse des werktätigen Volkes die Strafverfolgung nicht erfordert.

(2) Wird die Einleitung einer Untersuchung abgelehnt, so ist der Bescheid dem Anzeigenden zuzustellen. Er kann gegen den Bescheid innerhalb einer Woche bei dem Staatsanwalt Beschwerde erheben.

§ 106
Anordnung des Ermittlungsverfahrens

Ergibt die Prüfung der Anzeige oder des zur Kenntnis des Staatsanwalts oder Untersuchungsorgans gelangten Sachverhalts, daß der Verdacht eines Verbrechens oder einer Übertretung besteht, so ordnet der Staatsanwalt oder der Leiter des Untersuchungsorgans durch schriftliche, begrün-